



MEIN VERMÄCHTNIS WIRKT WEITER –
FÜR DIE **ZUKUNFT VON KINDERN**

RATGEBER FÜR IHR TESTAMENT

“ Hilfe für Kinder ist kein Tropfen
auf den heißen Stein.
Sie ist wie ein Tropfen im Meer,
der nie verloren geht.“

UNICEF-Botschafter Sir Peter Ustinov (1921-2004)

Sein Optimismus ist der Beweis, dass jede und jeder Einzelne die Welt ein Stück besser machen kann. Sir Peter Ustinovs Vermächtnis und der unerschütterliche Glaube an den Sieg der Menschlichkeit wirken bis heute weiter – auch über sein Leben hinaus.

INHALT

Über uns: Das ist UNICEF	4
Ihre Hilfe wirkt: Gute Gründe für UNICEF	6
Selbst gestalten: Warum ein Testament sinnvoll ist	8
So können Sie UNICEF bedenken	11
In 5 Schritten zu Ihrem Testament	12
Testament ändern oder widerrufen	17
Beispiel für ein handschriftliches Testament	18
Wie sich UNICEF um Ihren Nachlass kümmert	21
Wir sind für Sie da: Kontakt und Service	22

IHR VERMÄCHTNIS WIRKT WEITER – FÜR DIE ZUKUNFT VON KINDERN.



Was bleibt von uns, wenn wir eines Tages nicht mehr sind?

Haben Sie sich diese Frage auch schon einmal gestellt? Es kann Liebe sein, die wir anderen geschenkt haben, Werte, die wir weitergegeben haben, Unterstützung, mit der wir anderen geholfen haben. Unsere eigene Geschichte wirkt weiter – weit über unser Leben hinaus.

UNICEF ist weltweit für Mädchen und Jungen im Einsatz. Wir geben jeden Tag alles und sorgen dafür, dass die Geschichte von Kindern gut ausgeht, dass sie in ihrem Leben gerechte Chancen haben, geschützt heranwachsen und lernen können.

Doch in vielen Teilen der Welt ist das Leben von Kindern durch Armut, Hunger oder die Folgen des Klimawandels bedroht. Nach vielen Fortschritten in den vergangenen Jahren wächst in Krisenregionen die Not der Kinder.

Vielleicht stellen auch Sie sich angesichts der Krisen unserer Zeit intensiver die Frage, was sein wird, was wir nachfolgenden Generationen hinterlassen? Mit UNICEF haben Sie einen starken Partner an Ihrer Seite, mit dem Sie die Weichen für eine bessere Welt stellen können. Gemeinsam sind wir stark, für Kinder.

Dieser Ratgeber soll Ihnen dabei helfen, wichtige Entscheidungen zu treffen und Sorge für diejenigen zu tragen, die Ihnen besonders am Herzen liegen. Mit einem Testament zugunsten von UNICEF können Sie Großes bewirken und Kindern eine Perspektive schenken. Ihr Wille zählt und kann viel verändern!

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung.

Ihr

Christian Schneider
Geschäftsführer

ÜBER UNS: DAS IST UNICEF



GEMEINSAM STARK FÜR JEDES KIND

UNICEF ist das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen. Unser Auftrag ist es, die Kinderrechte für jedes Kind zu verwirklichen, unabhängig von seiner Hautfarbe, Religion oder Herkunft. In über 190 Ländern ist UNICEF weltweit im Einsatz und hilft, dass Mädchen und Jungen gut versorgt werden, zur Schule gehen können und vor Gewalt geschützt sind.

UNICEF ist an der Seite der Kinder – selbst an den entlegensten Orten, nach Katastrophen, in Kriegs- und Krisengebieten, von der Nothilfe bis zum Wiederaufbau und zur nachhaltigen Entwicklung. Wir setzen uns besonders für die ärmsten und am stärksten benachteiligten Mädchen und Jungen ein. Denn jedes Kind hat das Recht auf eine Kindheit.



NOTHILFE

Rund 300 Einsätze in Nothilfe-Situationen leistet UNICEF pro Jahr. 72 Stunden dauert es maximal, bis unsere Helferinnen und Helfer bei den Kindern sind und lebensrettende Hilfsgüter liefern.



ÜBERLEBEN SICHERN

Mit einfachen und günstigen Maßnahmen hilft UNICEF, das Leben von Müttern und Babys zu retten – durch Impfungen, bessere Gesundheitsversorgung, Aufklärung und Hygiene.



BILDUNG

Bildung ist der Schlüssel, um der Armut zu entkommen. UNICEF stattet Schulen mit Büchern, Möbeln und Toiletten aus, bildet Lehrer*innen aus und versorgt Kinder mit Schulmaterialien.



KINDERSCHUTZ

Zum Schutz vor Gewalt und Ausbeutung richtet UNICEF sichere Anlaufstellen ein, schult Sozialarbeiter*innen und bringt bessere Gesetze auf den Weg. Psychosoziale Betreuung in Krisensituationen hilft Kindern, ihre schrecklichen Erlebnisse zu verarbeiten.

SAUBERES WASSER

Sauberes Trinkwasser ist überlebenswichtig. UNICEF baut solarbetriebene Brunnen, repariert Leitungen, liefert Wasser in großen Tanks in wasserarme Regionen und klärt über Hygiene auf.



GESUNDE UMWELT

Kinder sollen in einer gesunden Umwelt groß werden. UNICEF unterstützt Familien, die vom Klimawandel besonders betroffen sind und hilft ihnen dabei, sich an die Folgen anzupassen.



Auf www.unicef.de/projekte finden Sie einen Überblick über die weltweiten Hilfsprojekte von UNICEF und die Schwerpunkte unserer Arbeit.



IHRE HILFE WIRKT: GUTE GRÜNDE FÜR UNICEF

UNICEF leistet elementare Hilfe für Kinder – dank jahrzehntelanger Erfahrung und weltweiter Vernetzung verbessern wir das Leben von Mädchen und Jungen nachhaltig.

- **Für jedes Kind** – UNICEF arbeitet unabhängig von Hautfarbe, Geschlecht oder Sprache, Religion oder ethnischer Zugehörigkeit.
- **In jedem Land** – UNICEF hilft mit eigenen Mitarbeiter*innen direkt vor Ort, auch dort, wo Kinder sonst kaum Hilfe erhalten würden und in Notsituationen.
- **Auf allen Ebenen** – UNICEF verbindet umfassende Programmarbeit rund um Gesundheit, Bildung und Schutz mit politischem Einsatz für Kinder.
- **Offen für jeden** – UNICEF-Ehrenamtliche sind deutschlandweit in über 200 Gruppen aktiv.
- **Für Kinder auch in Deutschland** – hier ist UNICEF eine wichtige Stimme für Kinderrechte, zum Beispiel gegen Kinderarmut und für mehr Beteiligung.
- **Mit jeder Spende** – UNICEF berichtet transparent und umfassend über den Einsatz Ihrer Spende, das wird regelmäßig geprüft und kontrolliert.

Ihr Testament kann viel für die Zukunft von Kindern bewirken.

Unter www.unicef.de/transparenz finden Sie unseren aktuellen Geschäftsbericht und erfahren, wie wir Ihre Hilfe einsetzen.



© UNICEF/UN0581299/Almatar



© UNICEF/UN0336408/Babajanyan

Mehr und mehr Menschen auf der ganzen Welt spüren: Damit alle Kinder jetzt und zukünftig ein gutes Leben ohne Armut, in Frieden und in einer intakten Umwelt führen können, müssen wir gemeinsam vieles verändern. Es ist entscheidend, die sozialen Ungleichgewichte auf der Welt zu überwinden, damit endlich alle Kinder gleiche Chancen und Perspektiven haben.

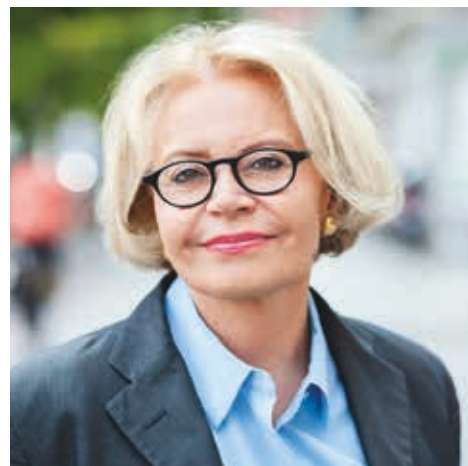
**NUR WENN JEDES KIND GERECHTE CHANCEN
HAT, WIRD EINE BESSERE WELT MÖGLICH.**

”

Als mein Mann starb, hatte ich so viel Schmerz und Traurigkeit. Die Entscheidung, mich für Kinder in Not

einzusetzen, hat mir sehr geholfen.

Ich hoffe, dass Kinder mit meiner Unterstützung ein besseres Leben in einer besseren Welt führen.“



© UNICEF/UN1276404/Nowak

Ida di Pietro Leupold-Löwenthal
UNICEF-Testamentsspenderin

SELBST GESTALTEN: WARUM EIN TESTAMENT SINNVOLL IST

Mit einem Testament können Sie Ihren Nachlass nach Ihren persönlichen Wünschen und Vorstellungen gestalten und für die Menschen Sorge tragen, die Ihnen am meisten am Herzen liegen. Sie bestimmen selbst, wer was und wie viel erben soll. Ihr Wille zählt.

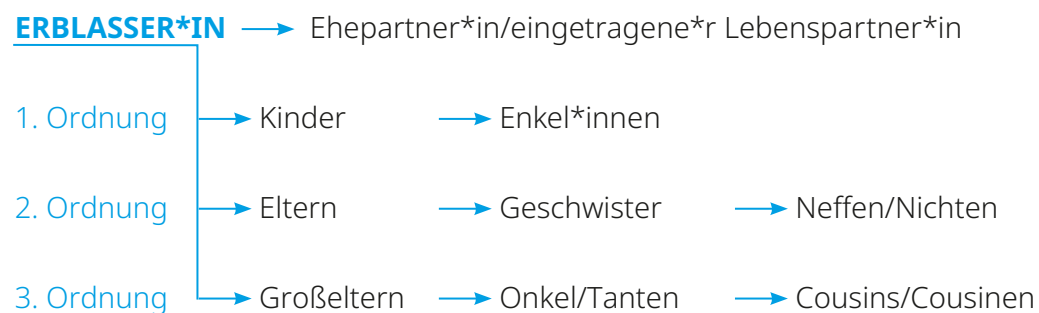
Ohne ein Testament bestimmt das Gesetz, wer erbt.

Das muss nicht immer in Ihrem Sinne sein. Je nach Ihrer Lebenssituation kann eine ganz andere Regelung gewünscht werden. Viele Menschen wissen auch nicht, wie ihr Vermögen laut gesetzlicher Erbfolge verteilt würde.

Wer erbt was? Die Grundsätze der Verteilung

Die gesetzliche Erbfolge berücksichtigt zuerst die nächsten Angehörigen als Erb*innen – und zwar in einer bestimmten Reihenfolge: Angehörige mit höherem Verwandtschaftsgrad (auch Ordnung genannt) schließen alle weiteren Personen von der Erbfolge aus. Kinder und Ehepartner*innen stehen an erster Stelle.

DIE GESETZLICHE ERBFOLGE



DAS ERBRECHT VON EhePARTNER*INNEN

Neben den Angehörigen, die erbberechtigt sind, erhalten immer auch die Ehepartnerin oder der Ehepartner einen Teil des Erbes. Entscheidend für den Anteil ist unter anderem, in welchem Güterstand die Partner*innen gelebt haben. Meist ist das der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Dieser gilt, wenn kein Ehevertrag geschlossen wurde.

In diesem Fall erben überlebende Ehepartner*innen – neben Erb*innen anderer Ordnung – immer mindestens die Hälfte des Vermögens. Nur wenn weder Erb*innen der 1. oder 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden sind, erben überlebende Ehepartner*innen alles.

Wenn eine eingetragene Lebenspartnerschaft nicht in eine Ehe umgewandelt wird, steht überlebenden Lebenspartner*innen ein gleichwertiges Erbrecht wie bei Ehepartner*innen zu.

Gut zu wissen: Ohne Testament gehen Unverheiratete und nicht eingetragene Lebenspartner*innen leer aus. Gibt es überhaupt keine Angehörigen, erbt der Staat. Wenn Sie also eigene Wünsche und Vorstellungen von Ihrer Nachlassplanung haben, die nicht mit der gesetzlichen Erbfolge übereinstimmen, dann brauchen Sie ein Testament.

UNSER SERVICE: Mit dem **Online-Erbrechner** von UNICEF können Sie herausfinden, wer laut gesetzlicher Regelung welchen Anteil erben würde, wenn Sie kein Testament machen und wer einen Anspruch auf einen Pflichtteil hat. erbrechner.unicef.de





BABY AISSATA: RETTUNG IN LETZTER SEKUNDE

Die kleine Aissata aus Mali, sechs Monate, wurde von ihrer Mutter in das Ernährungszentrum von Mopti gebracht. Die Diagnose: schwere akute Mangelernährung. In Ländern wie Mali, in denen seit Jahren Konflikte herrschen, Dürren, Überschwemmungen und Heuschreckenplagen die Ernten vernichten, leiden viele Kinder Hunger. Aissatas Eltern waren verzweifelt. Doch dann erhielt ihre Tochter von UNICEF Spezialmilch und später auch nahrhafte Erdnusspaste. Heute ist sie wieder gesund und hat angefangen zu krabbeln.

Dass Kindern wie Aissata schnell geholfen werden kann, ist auch Menschen zu verdanken, die UNICEF in ihrem Testament bedenken. Ihr Vermächtnis wirkt weiter – für die Zukunft von Kindern.

UNICEF HAUTNAH



Lernen Sie die UNICEF-Arbeit in unseren Live-Webinaren hautnah kennen. Mit Expert*innen sprechen wir über die weltweite UNICEF-Hilfe und halten Sie über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden.

Sie wollen kein Live-Webinar verpassen?
Dann sagen Sie uns Bescheid und wir informieren Sie
über alle kommenden Veranstaltungen.



SO KÖNNEN SIE UNICEF BEDENKEN

ALS ERBE ODER MIT EINEM VERMÄCHTNIS

Sie können UNICEF **als Erbe – alleine oder auch mit anderen** – einsetzen. Das kann vor allem dann eine sinnvolle Gestaltungsmöglichkeit sein, wenn Sie keine Angehörigen oder andere nahestehenden Menschen haben, die Sie berücksichtigen möchten oder können.

In diesem Fall übernimmt UNICEF alle Rechte und Pflichten und sorgt dafür, dass Ihr letzter Wille in Ihrem Sinne erfüllt wird. Das heißt auch: Wir wickeln Ihren Nachlass komplett ab.

Möchten Sie UNICEF nur mit einem bestimmten Teil Ihres Nachlasses bedenken, ist das **Vermächtnis** eine gute Wahl. So können Sie UNICEF zum Beispiel Wertgegenstände, Geldvermögen, Wertpapiere oder auch eine Immobilie vermachen.

Zur Erfüllung eines Vermächtnisses wenden wir uns an Ihre Erb*innen oder eine*n eingesetzte*n Testamentsvollstrecker*in.

ALTERNATIVEN ZUM TESTAMENT

Sie können auch verfügen, dass UNICEF nach Ihrem Tod die vereinbarte Leistung einer Versicherung oder Geldvermögen bei einer Bank erhalten soll. Dies können Sie zu Lebzeiten über einen sogenannten **Vertrag zugunsten Dritter** auf den Todesfall regeln.

Beispiele hierfür sind die Einsetzung von UNICEF als Bezugsberechtigten in einer **Lebens- oder Rentenversicherung** sowie die Vereinbarung mit einer Bank, ein **Kontoguthaben oder Wertpapierdepot** an UNICEF als Begünstigten zu übertragen. Der Vorteil hierbei ist, dass die Leistung oder das Geldvermögen nicht in den Nachlass fällt und somit nicht für eventuelle Verbindlichkeiten verbraucht werden kann.



© UNICEF/UN0616769/Dajongh

IN 5 SCHRITTEN ZU IHREM TESTAMENT

SCHRITT 1: Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihr Vermögen

SCHRITT 2: Prüfen Sie zunächst, wer nach dem Gesetz Ihre Erb*innen sind

SCHRITT 3: Legen Sie dann fest, wer was bekommen soll

SCHRITT 4: Setzen Sie Ihr Testament auf

SCHRITT 5: Wählen Sie einen sicheren Aufbewahrungsort



© UNICEF/UN0616779/Dagongh

SCHRITT 1: Überblick verschaffen

Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihr Vermögen. Machen Sie eine Liste, was Sie alles zu vererben haben – Haus oder Wohnung, Geld und Wertpapiere, Versicherungen und Wertgegenstände. Denken Sie dabei auch an Ihre Verbindlichkeiten.



UNSER SERVICE: Im Anhang finden Sie eine Übersicht, in die Sie Ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eintragen können.

SCHRITT 2: Gesetzliche Erbfolge prüfen

Prüfen Sie zunächst, wer Ihre gesetzlichen Erb*innen sind, wenn kein Testament vorliegt. Haben Sie eine Vorstellung davon, wie Ihr Vermögen verteilt werden würde? Entspricht die gesetzliche Erbfolge Ihren persönlichen Wünschen? Davon ausgehend können Sie dann weitere Überlegungen anstellen.



UNSER SERVICE: Im Anhang finden Sie Beispiele für die gesetzliche Erbfolge und auch eine Übersicht, in die Sie eintragen können, wer Ihre Erbin oder Ihr Erbe werden würde, wenn kein Testament vorliegt.

SCHRITT 3: Festlegen, wer was bekommen soll

Legen Sie fest, wem Sie was zukommen lassen möchten – zum Beispiel Ehepartner*in, Kindern, Freund*innen oder einer gemeinnützigen Organisation. Entscheiden Sie, wer Erbin oder Erbe sein soll und wen Sie mit einem Vermächtnis bedenken möchten.

ERBE UND VERMÄCHTNIS – den Unterschied sollten Sie kennen

Wer Erbin oder Erbe wird, übernimmt alle Rechte und Pflichten, erbt also nicht nur das Vermögen, sondern auch die Verbindlichkeiten. Wenn Sie einem bestimmten Menschen oder einer gemeinnützigen Organisation nur einzelne Vermögenswerte zukommen lassen, dann spricht man von einem Vermächtnis.

AUF DEN PFLICHTTEIL ACHTEN

Mit Ihrem Testament können Sie weitgehend frei über Ihr Vermögen verfügen. Der Gesetzgeber sichert jedoch einem engen Personenkreis einen Mindestanteil am Erbe zu. **Folgende Personen haben einen Anspruch auf den sogenannten Pflichtteil:**

- **Abkömmlinge** (leibliche Kinder, Adoptivkinder und Enkel*innen)
- **Ehepartner*in oder eingetragene*r Lebenspartner*in**
- **Eltern** des Erblassers oder der Erblasserin, wenn keine Abkömmlinge da sind

Der Pflichtteil ist ein reiner Geldanspruch und entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Er muss innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis vom Erbfall geltend gemacht werden.

ERBSCHAFTSTEUER BERECHNEN

Grundsätzlich unterliegt jedes Erbe und Vermächtnis der Erbschaftsteuer. Je nach Verwandtschaftsgrad zur Erblasserin oder zum Erblasser gelten verschiedene Steuerklassen, nach denen sich die Steuersätze und die Freibeträge für die Erbschaftsteuer richten. Je näher der Verwandtschaftsgrad, desto niedrigere Steuersätze und desto höhere Freibeträge gelten – sprich: umso weniger Steuern werden erhoben. Bis zur Höhe des Freibetrags fällt keine Erbschaftsteuer für das erworbene Vermögen an.



UNSER SERVICE: Im Anhang finden Sie eine Übersicht zur Erbschaftsteuer mit allen Steuerklassen und Freibeträgen.

GUT ZU WISSEN: UNICEF ist als gemeinnützige Organisation von der Erbschaftsteuer befreit.

SCHRITT 4: Testament aufsetzen

Überlegen Sie, ob Sie Ihr Testament **handschriftlich oder notariell** aufsetzen möchten.

Das **handschriftliche Testament** ist eine kostengünstige Form, den Nachlass zu regeln. Beachten Sie aber hierbei die **Formvorschriften** genau: Das gesamte Testament muss eigenhändig niedergeschrieben und unterschrieben werden – am besten mit vollem Vor- und Nachnamen. Ort und Datum der Niederschrift sollten auch nicht fehlen.

Alternativ können Sie ein **notarielles Testament** aufsetzen und beurkunden lassen. **Der Vorteil:** Notar*innen beraten Sie über die rechtlichen Folgen der Erbeinsetzung und bringen Ihre Vorstellungen in eine klare und rechtsgültige Form.



UNSER SERVICE: Die Kosten für ein notarielles Testament richten sich nach dem Wert des Nachlassvermögens. **Im Anhang** finden Sie eine Übersicht zu den Gebühren.

Verheiratete oder eingetragene Lebenspartner*innen können auch ein **gemeinschaftliches Testament** – handschriftlich oder notariell – verfassen.

Beim handschriftlichen Ehegattentestament schreibt zunächst ein*e Partner*in den **letzten Willen** beider eigenhändig komplett auf. Dann unterzeichnen beide mit Vor- und Nachnamen. Ort und Datum sollten bei jeder Unterschrift hinzugefügt werden. **Wichtig:** Nach dem Tod einer der beiden Partner*innen ist die verbleibende Person an das Testament gebunden und kann es nur ändern, wenn sie sich im Testament ein Änderungsrecht vorbehalten haben.

Die bekannteste Form des gemeinschaftlichen Testaments ist das **Berliner Testament**. Hier setzen sich die beiden Partner*innen gegenseitig als Alleinerb*innen ein und bestimmen für den Zeitpunkt nach dem Tod der letztversterbenden Person eine*n Schlusserb*in oder mehrere Schlusserb*innen.



UNSER SERVICE: Informieren Sie sich gut und lassen Sie sich im Einzelfall beraten. **Im Anhang** finden Sie eine Liste mit hilfreichen Adressen und weiterführender Literatur.

SCHRITT 5: Sicher aufbewahren

Wählen Sie einen sicheren Aufbewahrungsort für Ihr Testament. Zu empfehlen ist eine Hinterlegung **beim Amtsgericht Ihres Wohnortes**. Hierfür entfallen einmalig 75 € Gebühren. Die Verwahrangaben werden automatisch im Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer erfasst, um das Auffinden Ihres Testaments zu gewährleisten. Ein notarielles Testament wird immer amtlich verwahrt und registriert.

Selbstverständlich können Sie ein handschriftliches Testament auch **zu Hause aufbewahren**. Sorgen Sie dann aber dafür, dass es gefunden wird.



© UNICEF/UN0590676/Chikandi

TESTAMENT ÄNDERN ODER WIDERRUFEN

Bei einem **handschriftlichen Testament** sind Änderungen und Ergänzungen jederzeit möglich, müssen aber auch den Formvorschriften entsprechen. Das heißt: Nachträge müssen Sie ebenfalls handschriftlich vornehmen, mit Vor- und Nachnamen unterschreiben und mit Datum und Ort versehen. Möchten Sie Ihr handschriftliches Testament widerrufen, vernichten Sie es entweder oder widerrufen es in einem neuen Testament.

Gleiches gilt für ein gemeinschaftliches Testament. Änderungen, Ergänzungen oder ein Widerruf können jedoch nur gemeinsam und zu Lebzeiten beider Partner*innen erfolgen. Ein einseitiger Widerruf ist nur notariell möglich.

Bei einem **notariellen Testament** sind Änderungen, Ergänzungen oder auch ein Widerruf durch das Aufsetzen eines neuen handschriftlichen Testaments möglich. Die Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung gilt bei einem notariellen Testament ebenfalls als Widerruf.

WOHNSITZ IM AUSLAND

Seit August 2015 gilt in allen EU-Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Irland und Dänemark die Europäische Erbrechtsverordnung. Sie besagt, dass grundsätzlich das Erbrecht des Landes angewandt wird, in dem die Erblasserin oder der Erblasser den letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. Lebensmittelpunkt hatte. Wenn Sie als Bundesbürger*in möchten, dass deutsches Erbrecht gilt, können Sie dies in Ihrem Testament festlegen.



BEISPIEL FÜR EIN HANDSCHRIFTLICHES TESTAMENT

Mein Testament

Ich, Anna Mastermann, geboren am 13.08.1954 in Musterstadt, zurzeit wohnhaft in der Musterstr. 11 in 99999 Musterstadt, treffe für den Fall meines Todes folgende Regelung:

Zu meinen Erben bestimme ich zu gleichen Teilen meine Nichte Laura Schmitt, wohnhaft in der Winterstr. 44, 33602 Bielefeld und meinen Nefen Hans Wiesinger, wohnhaft in der Südstr. 33, 80999 München.

Die UNICEF Stiftung, Höninger Weg 104, 50969 Köln,

soll aus meinem Erbe ein Vermächtnis in Höhe von 10.000 Euro erhalten.*

Alle bis heute errichteten Testamente widerrufe ich hiermit.

Musterstadt, 14. Januar 2024

Anna Mastermann

* Alternativ könnten Sie beispielsweise verfügen:

„Die UNICEF Stiftung soll als Vermächtnis zehn Prozent aus meinem Nachlassvermögen als Geldbetrag erhalten“ oder „den Wert des Kontos/Depots Nr. xyz bei der abc-Bank erhalten.“

ÜBERSCHRIFT

Bereits aus der Überschrift sollte klar hervorgehen, dass es sich um Ihr Testament handelt. „**Mein Testament**“ oder „**Mein letzter Wille**“ sind passende Formulierungen.

ANGABEN ZUR PERSON

Damit klar erkennbar ist, um **wessen Testament** es sich handelt, führen Sie alle Angaben zu Ihrer Person, also vollständigen Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und Geburtsort sowie den aktuellen Wohnsitz auf.

ERB*INNEN BESTIMMEN

Benennen Sie die Erbin oder den Erben. Bei mehreren Erb*innen müssen Sie die Erbquoten festlegen. Das sind die jeweils zugewandten Anteile des Vermögens. Achten Sie darauf, dass die Erb*innengemeinschaft nicht zu groß wird und wenig Konfliktpotenzial birgt. Im Zweifel kann es von Vorteil sein, nur eine Erbin oder einen Erben zu bestimmen und das restliche Vermögen über Vermächtnisse zu verteilen. Treffen Sie auch eine Regelung für den Wegfall einer Erbin oder eines Erben.

VERMÄCHTNISSE AUSSETZEN

Daneben können Sie auch **Vermächtnisse festlegen** und so nur einzelne Vermögenswerte einer bestimmten Person oder gemeinnützigen Organisation zukommen lassen. Erbin oder Erbe oder mehrere Erb*innen sind verpflichtet, die entsprechenden Vermögenswerte an die Vermächtnisnehmer*innen auszuzahlen. Wenn Sie noch nicht absehen können, was später an zu vererbendem Vermögen da sein wird, können Sie statt fester Geldbeträge auch Prozentwerte angeben. **Wichtig ist** nur, dass Sie bei der Formulierung klar zwischen Erb*innen und Vermächtnisnehmer*innen unterscheiden.

FRÜHERE TESTAMENTE WIDERRUFEN

Wenn Sie nicht zum ersten Mal Ihren letzten Willen formulieren, sollten Sie frühere Testamente ausdrücklich widerrufen und die alten Schriftstücke vernichten.

UNTERSCHRIFT

Damit Ihr Testament wirksam ist, müssen Sie den gesamten Text selbst mit der Hand schreiben und das Dokument am Ende mit Vor- und Nachnamen unterschreiben. Außerdem sollten Sie Ort und Datum der Niederschrift angeben. Wenn Sie Ihr Testament später noch einmal überarbeiten, versehen Sie die Änderungen oder Ergänzungen bitte ebenfalls mit dem aktuellen Datum, Ort sowie Ihrer Unterschrift.

Nicht in Ihr Testament gehören Festlegungen zu Ihrer **Beerdigung**.

Unter www.unicef.de/testament finden Sie weitere Beispiele, um UNICEF in einem Testament zu bedenken.



LEONA AUS DER UKRAINE FINDET IHR LÄCHELN WIEDER

Der Krieg in der Ukraine hat für die Kinder im Land alles verändert. Jeden Tag erleben Mädchen und Jungen Gewalt oder müssen überstürzt fliehen, um sich vor Angriffen zu schützen. Viele sind durch das Erlebte traumatisiert.

Leona (9) hat mit ihrer Mutter Olga Zuflucht im UNICEF-Blue-Dot-Zentrum an der rumänischen Grenze gefunden. Jetzt, wo sie in Sicherheit sind, kann Leona endlich wieder lächeln. Sie hat ein Bild von ihrer Familie gemalt – sie zusammen mit ihrer Mutter und Villi, ihrer Katze. Das hilft ihr, auf andere Gedanken zu kommen und wieder nach vorn zu blicken.

In den Anlaufstellen können Kinder wie Leona endlich wieder Kind sein, spielen, lernen und lachen. UNICEF ist jeden Tag im Einsatz, damit die Kinder gesund bleiben und unter allen Umständen Schutz und Hilfe erhalten.

Ihr Vermächtnis wirkt weiter – für die Zukunft von Kindern.

WIE SICH UNICEF UM IHREN NACHLASS KÜMMERT

Worum kümmert sich UNICEF als Erbe?

Ist UNICEF im Testament als Erbe benannt, kümmern wir uns darum, Ihren Nachlass nach Ihren Wünschen aufzulösen. Mit einem erfahrenen Team fachkundiger Mitarbeiter*innen sichten wir Ihren Nachlass, lösen Haushalt und Konten auf, kündigen Verträge und Versicherungen und veräußern Wertpapiere, Wertgegenstände und Immobilien. Außerdem begleichen wir Verbindlichkeiten, erstellen Steuererklärungen und erfüllen Vermächtnisse.

Was passiert mit meinem Hausrat und meinen Wertgegenständen?

Wir kümmern uns um eine bestmögliche Verwertung aller gut erhaltenen Haushaltsgegenstände. Schmuck, Kunst und Antiquitäten geben wir an Auktionshäuser. Dort werden sie fachkundig geschätzt und zum bestmöglichen Preis versteigert.

Was macht UNICEF mit meiner Immobilie?

Wir sorgen dafür, dass eine Immobilie zunächst von unabhängigen Sachverständigen begutachtet und bewertet wird. In der Regel erfolgt dann in unserem Auftrag ein Verkauf durch erfahrene Immobilienmakler*innen zum besten Angebot. So stellen wir sicher, dass Ihr Nachlass mit möglichst hohem Erlös in unsere Projekte für Kinder fließt.

Wie geht UNICEF vor, wenn weitere Personen oder Organisationen bedacht sind?

Bei der Abwicklung werden wir durch einen erfahrenen Fachanwalt für Erbrecht unterstützt. Er setzt sich mit dem Nachlassgericht, weiteren Erb*innen und Vermächtnisnehmer*innen in Verbindung. Ist Testamentsvollstreckung angeordnet, nehmen wir auch hier Kontakt auf.

Übernimmt UNICEF auch meine Beerdigung und die Grabpflege?

Da die Testamentseröffnung meist erst einige Wochen nach dem Tod erfolgt, müssen solche Dinge vorher geklärt werden. Wir empfehlen: Notieren Sie Ihre Wünsche separat und hinterlegen Sie diese bei einer Person Ihres Vertrauens. Oder: Sie halten Ihre Vorstellungen durch einen Vorsorgevertrag mit einem Bestatter und bei Bedarf auch durch einen Grabpflegevertrag mit einer Friedhofsgärtnerei fest. Gerne übernimmt UNICEF die Grabpflege, sofern Sie dies in Ihrem Testament so festgelegt haben.

Ihr Nachlass ist bei UNICEF in guten Händen.

WIR SIND FÜR SIE DA: KONTAKT UND SERVICE

Persönliche Betreuung ist uns eine Herzensangelegenheit

Der erste Schritt ist getan – Sie haben sich informiert. Sich mit dem eigenen Nachlass zu beschäftigen, ist für viele Menschen ein sehr persönlicher Moment. Es bedarf oft viel Zeit und Ruhe, um sich über die eigenen Wünsche und Vorstellungen klar zu werden und sie dann niederzuschreiben. Gerne unterstützen wir Sie bei Ihren weiteren Überlegungen, stellen erbrechtliche Informationen für Sie zusammen, beantworten Fragen zur Arbeit von UNICEF oder stellen Kontakte zu Fachanwält*innen und Notar*innen her. Regelmäßig laden wir auch zu kostenlosen Informationsveranstaltungen und Gesprächsangeboten ein.

Aktuelle Termine vor Ort oder auch online finden Sie unter www.unicef.de/testament

Bitte teilen Sie uns mit, welche Themen Ihnen wichtig sind und wie Sie die UNICEF-Hilfe für Kinder unterstützen wollen. Gemeinsam finden wir heraus, was für Sie am besten passt.

Wir freuen uns auf ein persönliches Gespräch mit Ihnen.



Christina Wiesen & Ulrike Maas
Ansprechpartnerinnen Testamentsspenden
Telefon: 0221 / 93650 252
E-Mail: testament@unicef.de
www.unicef.de/testament

Stand 07/2026



Rohstoffe
Anlieferung
Produktion



g CO₂e pro
220
Druckprodukt

CO₂e-Emissionen
ausgeglichen



Dieser Ratgeber wurde klimaneutral auf FSC®-zertifiziertem Recyclingpapier gedruckt.

Hier im **ANHANG** finden Sie:

- CHECKLISTE: Vermögensübersicht
- CHECKLISTE: Die gesetzliche Erbfolge für Ihre Familie und Beispiele
- ÜBERSICHT: Erbschaftsteuer und Notargebühren
- ÜBERSICHT: Hilfreiche Adressen und weiterführende Literatur
- ANTWORTSCHEIN an UNICEF mit Versandumschlag

HINWEIS: Dieser Ratgeber dient Ihnen als unverbindliche Orientierungshilfe zum deutschen Erbrecht und stellt Ihnen Möglichkeiten einer Testamentsspende für UNICEF vor. Auf bestimmte Themen wie beispielsweise Erbquoten, Sonderformen des Erbrechts und individuelle Gestaltungsmöglichkeiten können wir in diesem Rahmen nicht eingehen. Wir empfehlen Ihnen daher eine individuelle und rechtssichere Beratung durch eine*n Fachanwält*in für Erbrecht oder eine*n Notar*in Ihres Vertrauens. Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt recherchiert. Dennoch können wir keine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen übernehmen.

VERMÖGENSÜBERSICHT

Wenn Sie darüber nachdenken, wem Sie was und wie viel vererben möchten, kann eine Aufstellung Ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten hilfreich sein.

Vermögen	Wert	Erb*in / Vermächtnisnehmer*in
----------	------	-------------------------------

Geldvermögen

Bankkonten		
Sparguthaben		
Wertpapiere		
Bausparverträge		
Sonstiges		

Versicherungen

Lebensversicherungen		
Rentenversicherungen		
Sonstige Versicherungen		

Immobilien

Haus		
Wohnung		
Grundstück		
Sonstiger Besitz		

Unternehmen

Betriebsvermögen		
Beteiligungen		

Wertgegenstände

Antiquitäten		
Schmuck		
Kunstgegenstände		
Sammlungen		
Auto		
Sonstiges		

Summe Vermögen	Euro	
-----------------------	-------------	--

abzüglich Verbindlichkeiten

Grundschulden / Hypotheken		
Kredite		
sonstige Verbindlichkeiten		

Summe Verbindlichkeiten	Euro	
--------------------------------	-------------	--

Summe Vermögensstand	Euro	
-----------------------------	-------------	--

STEUERN UND GEBÜHREN

Erbschaftsteuerklassen und Freibeträge

Steuer- klasse	Erwerber*in (z.B. Erb*in, Vermächtnisnehmer*in, Pflichtteilsberechtigte)	Persönlicher Freibetrag (§ 16 ErbStG)
I	Ehepartner*in und eingetragene*r Lebenspartner*in	500.000 €
I	Kinder und Stiefkinder, Enkel*innen, wenn die Eltern vorverstorben sind	400.000 €
I	Enkel*innen, wenn die Eltern noch leben	200.000 €
I	Eltern und Großeltern, Urenkel*innen und deren Abkömmlinge	100.000 €
II	Geschwister, Neffen, Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene*r Ehepartner*in	20.000 €
III	alle Übrigen (auch Paare ohne Trauschein)	20.000 €

Erbschaftsteuersätze nach Erbschaftsteuerklassen und Wert des Vermögens

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich...	I	II	III
75.000 €	7%	15%	30%
300.000 €	11%	20%	30%
600.000 €	15%	25%	30%
6.000.000 €	19%	30%	30%
13.000.000 €	23%	35%	50%
26.000.000 €	27%	40%	50%
über 26.000.000 €	30%	43%	50%

Gebühren für die Errichtung eines notariellen Testaments

Die Gebühren* für ein notarielles Testament sind gesetzlich festgelegt. Sie orientieren sich am Wert des Vermögens. Für gemeinschaftliche Testamente fallen doppelte Gebühren an. Zur Orientierung können Sie der folgenden Tabelle einige Werte entnehmen:

Vermögenswert**	Gebühr* bei einem Einzeltestament	Gebühr* bei einem gemeinschaftlichen Testament
50.000 €	165 €	330 €
80.000 €	219 €	438 €
125.000 €	300 €	600 €
250.000 €	535 €	1.070 €
350.000 €	685 €	1.370 €
500.000 €	935 €	1.870 €

* zzgl. 19% Umsatzsteuer und Auslagen/Nebenkosten

** nach Abzug evtl. Verbindlichkeiten, jedoch nur bis zur Hälfte des Vermögens

DIE GESETZLICHE ERBfolge FÜR IHRE FAMILIE

Hier können Sie die gesetzliche Erbfolge für Ihre persönliche Situation eintragen und so sehen, wer in Ihrer Familie erben würde, wenn Sie kein Testament machen.

Die gesetzliche Erbfolge berücksichtigt zuerst die nächsten Angehörigen als Erb*innen – und zwar in einer bestimmten Reihenfolge: Angehörige mit höherem Verwandtschaftsgrad (auch Ordnung genannt) schließen alle weiteren Personen von der Erbfolge aus. Neben den erbberechtigten Verwandten erhalten immer auch Ehepartner*innen oder eingetragene Lebenspartner*innen einen Teil des Erbes.

ERBLASSER*IN	Ehepartner*in/eingetragene*r Lebenspartner*in	
Erb*innen 1. Ordnung	Erb*innen 2. Ordnung	Erb*innen 3. Ordnung
Kinder:	Eltern:	Großeltern:
Enkel*innen:	Geschwister:	Tanten/Onkel:
	Nichten/Neffen:	Cousinen/Cousins:

BEISPIELE FÜR DIE GESETZLICHE ERBFOLGE

Entscheidend mit welcher Quote Ehe- oder eingetragene Lebenspartner*innen als Erbin oder Erbe berücksichtigt werden, ist unter anderem der Güterstand, in dem die Partner*innen gelebt haben. In der Regel gilt der **Güterstand der Zugewinnngemeinschaft**. Das heißt, es wurde kein Ehe- oder Partnerschaftsvertrag geschlossen. Davon gehen wir bei den Beispielen aus.

Leben die Partner*innen im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft erhalten überlebende Partner*innen zusätzlich zu dem Viertel, das ihnen als gesetzlichen Erb*innen zusteht, ein weiteres Viertel, insgesamt also die Hälfte des Erbes.

Elisabeth (65) und Karl M. (68), verheiratet und keine Kinder

Elisabeth M. verstirbt. Nach ihrem Tod erbt ihr Mann Karl M. drei Viertel des Nachlasses. Das restliche Viertel fällt an die Erb*innen zweiter Ordnung – die Eltern von Elisabeth M. – oder, falls diese verstorben sind, an ihre Geschwister bzw. die Nichten und Neffen.

Sabine (53) und Thomas S. (57), verheiratet und zwei Kinder

Wenn Thomas S. verstirbt, erbt seine Frau Sabine S. die Hälfte des Nachlasses. Die beiden Kinder erben jeweils ein Viertel. Sie bilden dann alle eine Erb*innengemeinschaft.

Variante: Thomas S. hat noch ein weiteres Kind aus einer anderen nichtehelichen Beziehung. Dieses Kind ist als Erb*in den beiden ehelichen Kindern gleichgestellt. Seine Frau würde die Hälfte des Nachlasses erben, die drei leiblichen Kinder jeweils ein Sechstel.

Sonja L. (47), alleinstehend und kinderlos

Sonja L. hat einen Bruder. Auch ihre Mutter lebt noch, der Vater ist bereits verstorben. Wenn Sonja L. verstirbt, erbt – da es keine Erb*innen 1. Ordnung gibt – ihre Mutter die eine Hälfte ihres Nachlasses und – weil der Vater verstorben ist – ihr Bruder die andere Hälfte.

Variante 1: Beide Eltern von Sonja L. sind verstorben. Der Bruder wird Alleinerbe.

Variante 2: Sonja L. hat keine Geschwister. Dann ist die Mutter ihre Alleinerbin.

Variante 3: Auch der Vater von Sonja L. lebt noch. Dann erben beide Eltern jeweils eine Hälfte des Nachlasses. Der Bruder erbt nichts.

ÜBERSICHT:

Ehe- und eingetragene Lebenspartner*innen im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft erben

neben Erb*innen der 1. Ordnung (Kinder, Enkel*innen)	neben Erb*innen der 2. Ordnung (Eltern, Geschwister)	neben Erb*innen der 3. Ordnung (Großeltern)
1/2	3/4	3/4 *

* Ist ein Großelternteil verstorben, erben überlebende Ehe- und eingetragene Lebenspartner*innen auch dessen Teil.

HILFREICHE ADRESSEN

Bundesnotarkammer

Mohrenstraße 34, 10117 Berlin

Tel.: 030/38 38 660

E-Mail: bnotk@bnotk.de

Internet: www.bnotk.de

Auf der Internetseite der berufsständischen Vertretung der Notar*innen finden Sie Informationen zu den Tätigkeitsfeldern von Notar*innen und können direkt eine Notarin oder einen Notar in Ihrer Nähe suchen.

Bundesrechtsanwaltskammer

Littenstraße 9, 10179 Berlin

Tel.: 030/28 49 390

E-Mail: zentrale@brak.de

Internet: www.brak.de

Auf der Internetseite der berufsständischen Vertretung der Rechtsanwälte*innen finden Sie ein bundesweites Register mit allen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte*innen.

Zentrales Testamentsregister

Kronenstraße 42, 10117 Berlin

Tel.: 0800/35 50 700 (gebührenfrei)

E-Mail: info@testamentsregister.de

Internet: www.testamentsregister.de

Hier finden Sie Informationen zum Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer sowie umfangreiche Hinweise zum sicheren Vererben.

Netzwerk Deutscher Erbrechtsexperten e.V. (NDEEX)

Rosenstraße 19, 56575 Weibenthurm

Tel.: 02637/92 40 80

E-Mail: info@erbrechtskanzlei-joachim-mueller.de

Internet: www.ndeex.de

Im Netzwerk Deutscher Erbrechtsexperten haben sich spezialisierte Fachanwält*innen für Erbrecht zusammengeschlossen. Auf der Internetseite finden Sie ausführliche Informationen zu vielen erbrechtlichen Themen sowie Adressen von Fachanwält*innen.

Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V. (DVEV)

Hauptstraße 18, 74918 Angelbachtal

Tel.: 07265/91 34 14

E-Mail: bittler@dvev.de

Internet: www.dvev.de, www.erbrecht.de

Auf der Internetseite des DVEV finden Sie Adressen von Fachanwält*innen für Erbrecht, Testamentsvollstrecker*innen, Nachlasspfleger*innen und weitere umfassende Informationen rund um das Thema Erbrecht.

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Erben und Vererben – Broschüre des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Kostenlos und als Broschüre sowie als Download unter www.bmjv.de erhältlich.

Vererben und Erben Ratgeber von Stiftung Warentest & Finanztest

ISBN: 978-3-7471-0308-1

ANTWORTSCHEIN

SIE HABEN NOCH FRAGEN?

Ihr Interesse an UNICEF freut uns sehr! Gerne unterstützen wir Sie bei Ihren weiteren Überlegungen. Teilen Sie uns einfach mit, wie wir Ihnen helfen können. Vielleicht haben Sie auch schon eine Entscheidung getroffen? Eine Mitteilung, dass Sie UNICEF mit Ihrem Testament unterstützen möchten, ist ein großer Vertrauensbeweis. Ihre Angaben behandeln wir daher absolut vertraulich.

- ☐ Ich wünsche ein **persönliches Gespräch**, um noch offene Fragen zum Thema Testamentsspende und Nachlassabwicklung zu klären.
- ☐ Bitte informieren Sie mich, wenn Sie vor Ort oder online **Infoveranstaltungen mit Fachanwält*innen für Erbrecht oder auch persönliche Sprechstunden** anbieten.
- ☐ **Ja**, ich möchte UNICEF in meinem Testament bedenken.

Als Testamentsspender*in erhalten Sie einen persönlichen Dank unseres Geschäftsführers so wie Informationen und Angebote mit besonderen Einblicken in die Arbeit von UNICEF.

Meine Kontaktdaten

Vorname, Name: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon:* _____

E-Mail:* _____

Datum, Unterschrift _____

*freiwillige Angabe

Bitte senden Sie diesen Antwortschein ausgefüllt an uns zurück.
Gerne können Sie den beiliegenden Rückumschlag nutzen.

UNICEF Stiftung
Höninger Weg 104
50969 Köln

Datenschutzhinweis:

Das Deutsche Komitee für UNICEF e.V., Höninger Weg 104, 50969 Köln, verarbeitet als Verantwortlicher Ihre Daten zu Werbezwecken auf Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. f DSGVO sowie Artikel 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Sofern Sie dies nicht wünschen, können Sie jederzeit bei uns der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen sowie die zuvor für die oben genannten Zwecke erteilten Einwilligungen in die Datennutzung und telefonische Kontaktaufnahme gegenüber UNICEF widerrufen – auch per E-Mail an spenderservice@unicef.de. Sie haben zudem das Recht auf Auskunft, Löschung und Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.unicef.de/datenschutz. Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter datenschutz@unicef.de.

FÜR JEDES KIND

Jedes Kind hat das Recht auf eine Kindheit.
Auf eine Zukunft, auf eine faire Chance.
Wo immer es aufwächst.
Deshalb gibt es UNICEF.

Spendenkonto:

UNICEF Deutschland
IBAN DE57 3702 0500 0000 3000 00
Bank für Sozialwirtschaft Köln

UNICEF Stiftung
Höninger Weg 104
50969 Köln
www.unicef.de